

## Der Neubau der Waffenfabrik in Steyr

Das Jahr 1913 brachte unserer Stadt ein Ereignis von eminenter wirtschaftlicher Bedeutung: den Neubau der österr. Waffenfabrik. Von Ende Februar bis 1. Mai dauerten die Verhandlungen zwischen den Vertretern der Stadtgemeinde Steyr und den Vertretern der Waffenfabrik, die zahlreiche Sitzungen und Besprechungen erforderten bis sie zu einem für unsere Stadt günstigen Abschluss gelangten. Die Zeit der Verhandlungen hielt die gesamte Bevölkerung Steyrs und der Umgebung in Spannung, handelte es sich doch darum, ob die Waffenfabrik überhaupt der Stadt Steyr erhalten bleibe.

Wir bringen nachfolgend die Berichte, die Herr Bürgermeister Julius Gschaider dem Gemeinderat über Ereignisse betreffs des Waffenfabriksneubaus erstattete.

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 28. März berichtete Herr Bürgermeister Gschaider:

Gerade heute vor vier Wochen erschienen die Herren Direktoren Schick und Schönauer von der Waffenfabrik bei mir und machten mir die überraschende Mitteilung, dass die Waffenfabrik beabsichtige, ihre gesamten Werke zu verlegen. Die Herren verpflichteten mich unter Ehrenwort, von dieser Absicht niemand als VB. Fendt, GR. Erb und Stadtrat Gall Mitteilung zu machen.

Ich konnte sonst niemand einweihen. Die Herren von der Waffenfabrik verlangten sofort, dass der Bauplatz für die neue Waffenfabrik sich im Stadtgebiete n Steyr befinde und in der Nähe der Bahn gelegen sei.

Ich machte die Herren auf die Kammermayr- und Schacherlehnergründe (diese Gründe gehörten zur Gemeinde St. Ulrich) aufmerksam. Ich habe mit den Herren diese Gründe besichtigt und das erste, vorläufige Urteil der Herren ging dahin, dass diese Gründe für die Fabrikanlagen geeignet seien.

Im weiteren Verlauf erbat ich mir die Erlaubnis, mich mit Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Jäger beraten zu dürfen. Herr Dr. Jäger erkannte sofort die ungeheure Wichtigkeit dieser Frage für Steyr und riet mir, mich mit Herrn Landeshauptmann Hauser in Verbindung zu setzen.

Ich holte dazu die Erlaubnis ein. Es fand sonach eine Besprechung mit Herrn Dr. Pollak und einem Direktor von der Bodenkreditanstalt statt. Wir fuhren zum Landeshauptmann nach Linz. Die Herren betonten dort sogleich

auf das schärfste, dass die Waffenfabrik nur an Steyr Interesse habe und wenn die Inkorporierung der Baugründe nicht gelänge, die Fabrik wahrscheinlich nach Wien übersiedeln würde.

In Wien seien viel niedrigere Umlagen als in Steyr. Demgegenüber erklärte Se. Exzellenz Gouverneur Sieghart, die Waffenfabrik sei in Steyr groß geworden und man könne nicht so ohneweiters eine Stadt wie Steyr hintansetzen und auf das schwerste wirtschaftlich schädigen. (Beifall.)

Wenn es daher aus technischen und anderen Gründen halbwegs möglich sei, werde die Waffenfabrik in Steyr bleiben. Der Herr Landeshauptmann erwiderte sofort, es müsse selbstverständlich getrachtet werden, die Waffenfabrik im Interesse der Stadt Steyr, ihrer Umgebung und des Landes hier zu erhalten. Ich erbat mir nun die Erlaubnis, mich mit den Vertretern der Gemeinde St. Ulrich ins Einvernehmen zu setzen. Diese versprachen mir, noch vor Ostern eine Gemeindeausschusssitzung zu halten. Mittlerweile erbat ich mir die Erlaubnis von der Waffenfabrik, auch mit den Herren Sektionsobmännern und Herrn Statthaltereirat Grafen Walderdorff verhandeln zu dürfen. Der Herr Graf sagte mir auch seine möglichste Unterstützung zu.

Inzwischen hielt der Gemeindeausschuss von St. Ulrich seine Sitzung ab. Er beschloss, seine früheren Beschlüsse bezüglich der Inkorporierung der Spitalsgründe aufzuheben und der Inkorporierung der Schacherlehner- und Kammermayrgründe unter der Bedingung zuzustimmen, dass die Stadtgemeinde Steyr an die Gemeinde St. Ulrich eine angemessene Entschädigung für den Ausfall an Umlagen und sonstige Nebeneinkünfte, für die entstehenden Lasten und künftig entgehenden Gewinne leiste. Die darüber zu pflegenden Verhandlungen sollten über Wunsch des Gemeindeausschusses von St. Ulrich unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes stattfinden. Als bevollmächtigte Vertreter für diese Verhandlungen wurden die Herren Bürgermeister Mayr, die Gemeinderäte J. Garb, Josef Mayr, Josef Schopper und Gemeindeausschuss Landtagsabgeordneter Dr. Schwinner nominiert.

Am Donnerstag den 27. März fand in Linz ein Sitzung zu obigen Verhandlungszwecken statt. An dieser Sitzung nahmen teil die Herren: Landeshauptmann J. N. Hauser als Vorsitzender, dann Landesausschuss Abg. Wiesner, die Bürgermeister Abg. Gschaidner und Mayr, die Abg. Prof. Erb und Dr. Schwinner, Vizebürgermeister Fendt und die Gemeinderatssektionsobmänner der Stadt Steyr: Dr. Harant, Huber, Kirchberger, Gemeinderat Dantlgraber, und die Gemeinderäte von St. Ulrich: Garb, Schopper, Wurzel (Meyr) und

Oberlandesrat Danzer. Die Verhandlungen währten von 2 Uhr nachmittags bis halb 6 Uhr abends. Sie mussten mehrmals wegen gesonderten Besprechungen der Vertreter der Stadt Steyr und jener von St. Ulrich unterbrochen werden. Der Verlauf war ein ebenso ernster als würdiger. Nur allmählich näherten sich die gegenseitigen Standpunkte. Eine Reihe verschiedener Vorschläge wurden gemacht, eingehend besprochen und über ihre Möglichkeit für die Zukunft genauestens geprüft. Alle Teilnehmer beteiligten sich an der Aussprache, vor allem die Bürgermeister, welche nach der Begrüßung des Landeshauptmannes, welcher den Zweck der Verhandlungen erörterte und ein gutes Einvernehmen wünschte, das Wort ergriffen und ihre Gemeinden wärmstens in Schutz nahmen. Nach allseitigen, vielen Wechselreden und Einzelbesprechungen wurde schließlich folgende Vereinbarung genehmigt:

### Vereinbarung

über den Antrag auf Einverleibung von Teilen des Gemeindegebietes St. Ulrich in das Gebiet der Stadtgemeinde Steyr, nach den am 27. März 1913 getroffenen Vereinbarungen.

1. Die Gemeinde St. Ulrich gibt ihre Zustimmung, dass das Schacherlehnergut (erste Inkorporierung), die Kammermayrgründe (zweite Inkorporierung) und die sonstigen für den projektierten Ausbau der Waffenfabrikanlagen etwa noch benötigten Gründe aus dem Gemeindegebiet St. Ulrich ausgeschieden und mit der Stadtgemeinde Steyr vereinigt werden.
2. Die Stadtgemeinde Steyr sichert hingegen der Ortsgemeinde St. Ulrich folgende Leistungen zu:
  - a) Eine Leistung im Betrage der von dem abgetrennten Gebietsteil im Jahre 1912 vorgeschriebenen Umlagen der Ortsgemeinde St. Ulrich, welche Leistung für die Dauer des fabrikmäßigen Betriebes auf den auf diesem Gebiet zu errichtenden Bauten der Waffenfabriksgesellschaft durch diese oder ihre Rechtsnachfolger, aus Mitteln der Stadtgemeinde Steyr alljährlich zu erfolgen hat und welche das erste Jahr pro rata parte des Beginnes der Umlageneinhebung für dieses Gebiet durch die Stadt Steyr bemessen ist;
  - b) eine weitere Leistung von 6000 Kronen, welche Leistung gleichfalls alljährlich für die Dauer des erwähnten Fabriksbetriebes aus

Mitteln der Stadtgemeinde Steyr zu erfolgen hat, u. zw. von jenem Tage an, an welchem der Fabriksbetrieb in den auf den abgetretenen Gründen errichteten Objekten mit mindestens 1000 Arbeitern geführt wird, und für das erste Jahr gleichfalls mit dem pro rata parte der Betriebsdauer im Eröffnungsjahre sich berechnenden Teilbeträge zu bemessen ist;

- c) der Stadtgemeinde Steyr bleibt es vorbehalten, jede der beiden vorerwähnten Leistungen durch Annahme einer 4 %-igen Verzinsung abzulösen.
3. Sollte die projektierte Bauführung der Waffenfabriks-gesellschaft nicht zustande kommen, so wird diese Vereinbarung gegenstandslos und tritt hinsichtlich der Begrenzung der beiden Gemeindegebiete der gegenwärtige Zustand unter Aufrechterhaltung des Beschlusses des Gemeindeausschusses St. Ulrich hinsichtlich der Inkorporierung der Spitalsgründe wieder in Kraft.

Namens der Rechts- und Finanzsektion stellte sonach GR. Dr. Harat einen Dringlichkeitsantrag auf Annahme der oben mitgeteilten, in Linz festgesetzten Vereinbarungen. Die Sache sei dringlich, da die Waffenfabrik schon bis 6. April eine bindende Äußerung erwarte. In der Begründung des Antrages führte Dr. Harant aus: Die Waffenfabrik habe erkannt, dass ihre gegenwärtigen Werke zu dezentralisiert, ihr Betrieb daher zu kostspielig und die Werke keineswegs mehr modern seien. Es mache sich auch die Entfernung von der Bahn fühlbar, die Gefährdung durch Hochwasser und der Umstand, dass ein Werk (Letten) in weiterer Entfernung sich befinde. Aus Gründen sozusagen der Pietät und des historischen Interesses wolle die Waffenfabrik aber hierbleiben. Es handle sich nun um die Inkorporierung der Schacherlehner- und der Kammermayrgründe. Die Gemeinde St. Ulrich habe früher schon der Inkorporierung der erstgenannten Gründe zugestimmt, insofern sie für das Spital bestimmt waren. Da diese Bestimmung der Schacherlehnergründe jetzt weg falle, habe der Gemeindeausschuss von St. Ulrich jenen früheren Beschluss aufgehoben. Im § 4 der oberösterreichischen Gemeindeordnung heißt es:

„Zur Änderung der Grenzen einer Ortsgemeinde ist nebst der Erklärung der Statthalterei, dass dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landesausschusses erforderlich, ohne

Unterschied, ob ein Einverständnis der an einer solcher Grenzänderung beteiligten Gemeinden erzielt wurde oder nicht.“

Der Herr Landeshauptmann hat uns gestern mitgeteilt, dass mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem die betreff. Grenzänderung im Wege der Entscheidung erfolgte, dieselbe immer durch ein Übereinkommen der betreffenden Gemeinden geschah. In der gestrigen Sitzung haben nun die Vertreter von St. Ulrich die Verhandlungen damit eröffnet, dass sie ihre jährliche Forderung mit 12.500 Kr. bezifferten. Das sei nun für den ersten Blick freilich eine erschreckend hohe Ziffer, die einem Kapital von 312.500 Kr. entsprechen würde. Die Gemeinde St. Ulrich detaillierte den geforderten Betrag wie folgt: Durch die Inkorporierung erleide sie zunächst einen Entgang von bisherigen Einnahmen Umlagen, teilweise Reduzierung des Anteiles an dem Sparkasse-Reingewinn, des Jagdpachtes, der Hundesteuer usw.), im Betrag von rund 2000 Kr.; sie berechne ferner für den Fall des Waffenfabrikneubaues auf den genannten Gründen an vermehrten Armenlasten 3000 Kr., vermehrten Auslagen für Spital, Irrenanstalt, Frauenklinik 1000 Kr., vermehrte Schulauslagen, da sich die Notwendigkeit eines Schulbaues ergeben könnte, 2500 Kr. Wir haben unsererseits darauf hingewiesen, dass diesen eventuellen Belastungsproben auch Einnahmeposten gegenüberstehen werden, aus denen die Gemeinde St. Ulrich ja auch Einnahmen erzielen werde, und haben unsererseits den Anspruch auf Ersatz der nun für St. Ulrich in Wegfall kommenden bisherigen Einnahmen von rund 2000 Kr. anerkannt und haben ferner einen weiteren Betrag von 50 % und somit einen Kapitalwert von 75.000 Kronen angeboten.

Die Spannung zwischen diesem unseren Angebot und dem kapitalisierten Betrage von 312.500 Kr., den St. Ulrich forderte, ließ also noch viel Raum zu Verhandlungen. Auf Zureden des Herrn Landeshauptmannes haben wir so nach unser Angebot auf 100.000 Kr. erhöht, während die Vertreter von St. Ulrich ihre Ansprüche auf 12.500 Kr. auf 10.000 Kr. ermäßigten. Im Verlauf der Verhandlungen wurde auch über einen prozentuellen Bemessungsschlüssel gesprochen. Wir boten 2 % der an die Stadt Steyr zu zahlenden jeweiligen Waffenfabrikumlage, die Vertreter von St. Ulrich akzeptierten aber sofort den Vorschlag des Referenten Herrn Landesausschusses Wiesner, ihrerseits 10 % zu verlangen. Man hat auch davon gesprochen, den prozentuellen Betrag je nach der Höhe der Waffenfabrikumlage zu differenzieren, bei 100.000 Kr. Umlage so viele Prozente, bei mehr als 100.000 Kr. Umlage so viel Prozente. Es wurde aber dem Vorschlag nach einer prozentuellen Berechnung

der an St. Ulrich zu zahlenden Entschädigung entgegengehalten, dass man nicht wissen könne, ob nicht im Laufe der Zeit bei Einführung einer neuen Steuergrundlage die Erwerbsteuer überhaupt abgeschafft werde, so dass dann die Berechnung des auf St. Ulrich entfallenden Betrages schwierig würde. Unter solchen Umständen kehrten wir wieder zur Festsetzung eines fixen Betrages zurück.

Nach langen Beratungen und wiederholten Unterbrechungen einigten wir uns schließlich auf eine jährliche Summe von rund 8000 Kronen: davon rund 2000 Kr. für den Entgang an bisherigen Einnahmen: dieser Betrag dürfte aber nach den erst zu pflegenden Berechnungen sich etwas niedriger stellen, ferner jährlich 6000 Kr. als weitere Entschädigung, so dass die jährlich zu zahlende Summe zwischen 7000 und 8000 Kronen, aber jedenfalls näher bei 8000 als bei 7000 Kr. liegt. Die Ulricher hätten es natürlich gerne gesehen, wenn wir auch diese 6000 Kr. sofort zu zahlen begonnen hätten. Jetzt hat aber Steyr selbst noch nichts, daher wurde vereinbart, die jährliche Zahlung dieser 6000 Kr. erst mit der Eröffnung des fabrikmäßigen Betriebes in der neuen Waffenfabrik zu beginnen und gelte der Betrieb für eröffnet, sobald in derselben mindestens 1000 Arbeiter beschäftigt sein werden.

Die Vertreter von Steyr hätten versucht, das Möglichste zu erreichen. Es sei dies für sie schwer gewesen, denn die Ulricher seien auf dem Standpunkt gestanden, dass Steyr mit Gewissheit (und der Ausdruck „mit Gewissheit“ sei über Gebühr betont worden) ein glänzendes Geschäft mache. Referent glaube, dass sich die Forderungen der Ulricher nicht weiter hätten herunterdrücken lassen, auch wenn vielleicht gesprächsweise anderes verlautete. Er bitte daher, die Vereinbarungen zu genehmigen.

Die Anträge wurden einstimmig angenommen und zu ihrer Durchführung über Antrag des GR. Franz Hofer ein aus den Herren Bürgermeister Jul. Gschaider, VB. Fendt und den GR. Dr. Harant, Airchberger, Erb und Dantlgraber bestehendes Komitee gewählt.

Bürgermeister Gschaider gab der Hoffnung Ausdruck, dass nun auch noch die technischen Schwierigkeiten sowie die noch immer bestehenden Grundpreisschwierigkeiten sich überwinden lassen. Wir werden trachten, alles zu tun, um die Angelegenheit zu einem guten Ende zu führen.

Dienstag den 8. April fand eine Abschlusssitzung der Vertreter der Stadtgemeinde Steyr und der Gemeinde St. Ulrich unter Teilnahme des Direktors der Bodenkreditanstalt, Doktor Widmer, statt, in welcher die ins Stadtgebiet

einzuverleibenden Parzellen und die neuen Gemeindegrenzen festgelegt wurden. Das der Stadtgemeinde Steyr einzuverleibende Gebiet beträgt bei-läufig 130 Joch = 76 Hektar.

Am 30. April fand eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderates statt, welche sich mit der Waffenfabriksfrage zu beschäftigen hatte. Nach Eröffnung derselben erklärte Herr VB. Fendt, dass in der vorhergegangenen Sektions-sitzung Herr Bürgermeister J. Gschaider zum Referenten für die heutige Sitzung gewählt wurde, weshalb er den Vorsitz übernommen habe. Er bittet daher den Herrn Bürgermeister, das Wort zu ergreifen.

Herr Bürgermeister Gschaider führt aus, er glaube nicht fehlzugehen, wenn er die heute stattfindende Sitzung als eine für die Geschicke der Stadt Steyr außerordentlich wichtige bezeichne. Wenn die zu fassenden Beschlüsse in die Tat übersetzt werden können, so wird die Waffenfabrik der Stadt Steyr erhalten bleiben und damit neues Leben in Steyr einziehen.

Wie allgemein bekannt sei, ist Ende Februar l. J. von Seite der Waffenfabrik die Mitteilung gemacht worden, dass sie aus den bekannten Gründen beabsichtige, ihre Werke zu verlegen indem sie zugleich das Ansinnen stellte in Steyr bauen zu wollen, falls ihr die Möglichkeit dazu geboten würde, sonst werde sie ihre Werke nach Wien oder Niederösterreich verlegen.

Pflicht der Stadtgemeindevorstellung und der mit den Unterhandlungen betrauten Herrn Gemeinderäte war natürlich, in erster Linie dieses Unheil von Steyr abzuwenden. Zunächst kam hier die Inkorporierung der Gründe in Betracht, die der Waffenfabrik in Aussicht gestellt waren, nachdem dieselben nicht im Stadtgebiet Steyr, sondern in St. Ulrich gelegen sind. Die Verhandlungen, welche in dieser Beziehung geführt wurden, seien bekannt, ebenso das Übereinkommen mit St. Ulrich, worüber auch die Zustimmung des Landesausschusses eingelangt ist. Soweit der erste Teil dieser Angelegenheit.

Der zweite Teil beziehe sich auf die Unterhandlungen mit der Waffenfabrik selbst.

Er habe, so weit als möglich war, die Herren Gemeinderäte, welche zu den Verhandlungen mit St. Ulrich gewählt wurden, das sind die Herren VB. Fendt, GR. Erb, Dr. Harant, Airchberger und Dantlgraober, zu diesen Verhandlungen herangezogen. Sofort nach den ersten Besprechungen sei es klar gewesen, dass die Stadt Steyr zur Erhaltung der Waffenfabrik bedeutende Opfer bringen müsse und war es Sache der Unterhändler, diese Opfer auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die Angelegenheit stand bis vor kurzem noch sehr in Frage und die Unterhändler waren sogar schon der Meinung, dass es ohne bedeutende Baropfer der Stadt nicht abgehen werde. Diese Baropfer sind aber glücklich vermieden worden, und zwar erst durch telefonische Unterhandlungen, die gestern gepflogen wurden. Auf Grund dieser glücklichen Lösung war es möglich, über Wunsch der Waffenfabrik heute schon eine Gemeinderatssitzung einzuberufen und werde er sich gestatten, die nötigen Verträge und Zuschriften, welche zwischen der Stadtgemeinde und der Waffenfabrik abgeschlossen, bzw. gewechselt werden, zum Vortrag zu bringen. An der Hand dieser Zuschriften werde er noch manches erklären können, wie es ursprünglich ausgesehen hat, und wie die Sache heute steht. Es sind fast durchwegs Fortschritte gemacht und die Opfer der Stadt bedeutend gemildert worden. Er beginne mit dem wichtigsten Teil, und zwar mit dem Vertrag, welcher zwischen der Stadt Steyr und der Waffenfabrik abzuschließen sein wird.

Dieser Vertrag lautet:

## Vertrag

welcher zwischen der Stadtgemeinde Steyr, vertreten gemäß § 75 des Gemeindestatuts durch den Bürgermeister Herrn Julius Gschaidner, sowie durch die Gemeinderäte Herrn Prof. Leop. Erb und Herrn Franz Kirchberger einerseits und der Öst. Waffenfabrikgesellschaft, vertreten durch die Herren Baron Robert v. Buddenbrock und Direktor Dr. Pollak andererseits in nachstehender Angelegenheit zustande gekommen ist:

### § 1.

Die Österr. Waffenfabrikgesellschaft hat die auch von der Stadtgemeindevorstellung Steyr anerkannte Notwendigkeit konstatiert, anlässlich einer zur Vergrößerung ihrer Leistungsfähigkeit erforderlichen Erweiterung ihrer Werke eine sukzessive Übersiedelung ihrer ganzen heute bestehenden Fabrikanlagen auf einen neuen Bauplatz in Angriff zu nehmen, damit in Zukunft die heute bestehenden, mit großen Nacheilen behafteten, und die Ausnützung der vollen Leistungsfähigkeit wesentlich behindernden Fabrikgruppen der Gesellschaft, bei einem neuen Aufbau mit den durch die Vergrößerung notwendig gewordenen Bauten in zentraler Weise vereinigt werden.

Trotz der vielen bedeutenden Vorteile, welche eine Verlegung der gesamten Fabrik nach Niederösterreich in wirtschaftlicher, steuerrechtlicher und anderer Beziehung mit sich bringen würde, hat sich die Österr. Waffenfabriksgesellschaft lediglich mit Rücksicht auf die starken Interessen, welche die Stadt Steyr an einem weiteren Verbleiben der Fabrik in ihrem Stadtgebiet besitzt, entschlossen, die obenerwähnten Vorteile aufzugeben und die gesamte, gegenwärtig in Steyr und Letten befindliche Fabrik, zuzüglich der vorgenannten Erweiterung auf jenen Gründen, welche gemäß Zuschrift des oberösterr. Landesausschusses dem Stadtgebiet von Steyr definitiv inkorporiert werden, sukzessive aufzubauen, und die einzelnen heute vorhandenen alten Fabriksobjekte allmählich, je nachdem es der Grad der Beschäftigung gestattet, eben dahin zu verlegen.

Dagegen verpflichtet sich die Stadtgemeinde Steyr, indem sie den dankenswerten Entschluss der Gesellschaft, der somit ein weiteres dauerndes Verbleiben der Fabrik im Stadtgebiet von Steyr ermöglicht, im Namen der gesamten Bevölkerung der Stadt in entsprechender Weise würdigt, zu nachstehendem Kaufvertrag und zu den im folgenden § 3 stipulierten Maßnahmen:

## § 2.

Die Stadtgemeinde Steyr verkauft zu dem im § 1 erwähnten Behufe, und die Öst. Waffenfabriks-Ges. kauft von der Stadtgemeinde Steyr das der Stadtgemeinde gehörige Schacherlehnergut, inliegend im Grundbuch E.-Z. 70, 114 und 148 der Katastralgemeinde Jägerberg, Bezirksgericht Steyr, samt allen auf diesem Grundstücke befindlichen Baulichkeiten und Zubehör mit Ausnahme des lebenden und toten Inventars um den gesamten Betrag von Kr. 78.320.—, welcher sofort nach grundbücherlicher Durchführung des Eigentumsüberganges von der Österr. Waffenfabriks-Ges. an die Stadtgemeinde Steyr, in barem ausgezahlt werden wird. Die Kosten der Eigentumsübertragung, sowie die hiermit verbundene Übertragungsgebühr trägt die Käuferin.

Die Stadtgemeinde Steyr wird sofort in Gemäßheit des § 50, Punkt 1 des Gemeindestatutes um Genehmigung dieser Veräußerung eines Gemeindegutes im Wert von mehr als 10.000 Kr. durch ein Landesgesetz einschreiten und wird alles aufbieten, um dieses Landesgesetz ehestens zu erwirken, damit die Österr. Waffenfabriksgesellschaft mit dem Beginn des Baues nicht aufgehalten ist.

Hierüber wird ein selbständiger Vertrag abgeschlossen.

### § 3.

Weiters verpflichtet sich die Stadtgemeinde Steyr in rechtsverbindlicher Weise der Österr. Waffenfabriksgesellschaft gegenüber zu folgenden Maßnahmen:

- a) Für die Dauer des Verbleibens der Fabrik im Stadtgebiet verzichtet die Stadtgemeinde darauf, bei den zur Einhebung gelangenden Gemeindeumlagen auf die direkten Staatssteuern irgendeine Differenzierung zugunsten oder zu Lasten einer bestimmten Klasse von Steuerträgern eintreten zu lassen, es haben vielmehr die Umlagen — den Fall einer ausnahmsweisen Bewilligung von Seite der Österr. Waffenfabriksgesellschaft ausgenommen, — sowie bisher auf sämtliche Staatssteuern in durchaus gleicher Höhe eingehoben zu werden.

- b) Gemäß § 50, Punkt 2 des Gemeindestatutes steht es anlässlich des Aufliens des alljährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde zur öffentlichen Einsicht jedem Gemeindeglied frei, dagegen Erinnerungen zu machen.

Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich für die Dauer von 20 Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, derartige Erinnerungen der Österr. Waffenfabriksgesellschaft, wenn sie sich auf irgend eine seitens der Stadtgemeinde neu zu errichtende Investition beziehen, dann zu berücksichtigen, wenn der Gesamtkostenbetrag dieser Investition mehr als 100.000 Kr. ausmacht, d. h. eine derartige Investition ohne Zustimmung der Österr. Waffenfabriksgesellschaft nicht auszuführen.

Selbst im Falle der Zustimmung der Österr. Waffenfabriksges. zu solchen Investitionen, darf die Tilgung der hierdurch entstandenen Kosten keinesfalls kurzfristig, sondern nur in auf mindestens 20 Jahre verteilten Annuitäten erfolgen.

Sollte die Stadtgemeinde Steyr den in den Punkten a) und b) übernommenen Vertragsverpflichtungen aus irgendeinem Grunde nicht nachkommen, dann ist sie verpflichtet, der Österr. Waffenfabriksges. jenen Mehrbetrag an Gemeindeumlagen, welcher infolge dieses Zuwiderhandelns bei der Österr. Waffenfabriksges. zur Einhebung gelangt, derselben jeweils sofort zu vergüten.

- Beide Vertragsteile unterwerfen sich bedingungslos speziell in allen aus diesen Punkten ad a) und b) etwa in Zukunft hervorgehenden Streitigkeit, der ordentlichen Gerichte.
- c) Die bisherige Erwerbsteuertangente, welche behufs Einhebung der Gemeindeumlagen in Steyr zur Vorschreibung gelangt ist, betrug 80 % von jenem Staatssteuerbetrag, welcher nach Abzug der für Wien als Sitz des Unternehmens entfallenden 20 % verblieb.
- Im Juli 1911 wurde die kommerzielle Direktion der Österr. Waffenfabriksgesellschaft samt Korrespondenz und Buchhaltung nach Wien verlegt und es ist dieser Umstand zum ersten Mal bei dem jetzt zur Überreichung gelangenden Erwerbsteuerbekenntnisse der Gesellschaft zu berücksichtigen.
- Die Stadtgemeinde Steyr erklärt sich damit einverstanden, dass mit Rücksicht auf die oben angeführte Verlegung der kommerziellen Direktion nach Wien die in Steyr zur Vorschreibung gelangende Erwerbsteuertangente von den oben erwähnten 80 % auf 55 % herabgesetzt und von jenem Zeitpunkt an, in welchem die Lettener Fabrik gleichfalls nach Steyr übertragen sein wird, auf den Betrag von 60 % erhöht werde.
- Dagegen erklärt sich die Österr. Waffenfabriks-Ges. bereit, ihren ganzen Einfluss dahin aufzubieten, dass von der Steuerbemessungsbehörde bei Bemessung der Erwerbsteuer die bezeichneten Erwerbsteuertangenten der Stadtgemeinde Steyr zugeteilt werden.
- Beide Vertragsteile verzichten bezüglich aller in diesem Verträge geordneten Angelegenheiten auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte und erklären des Weiteren, für die Einhaltung der in diesem Vertrag übernommenen Verbindlichkeiten mit ihrem ganzen Vermögen zu haften.

#### § 4.

Diese Vertragsvereinbarungen treten außer Kraft, wenn die Inkorporierung nicht bis 20. Mai l. J. seitens des Landesausschusses definitiv genehmigt ist.

Bis zum Inkrafttreten des Landesgesetzes betreffend den Verkauf des Schacherlehner-Grundstückes hat der beigeschlossene Pachtvertrag Gültigkeit.

Steyr, am 1. Mai 1913.  
Baron Buddenbrock.  
Dr. Pollak.  
Der Bürgermeister: J. Gschaider.  
Die Gemeinderäte:  
Abgeordneter Professor Leop. Erb.  
Franz Kirchberger.

Zu diesem Vertrag gab der Referent folgende Erklärungen:

Der Betrag von 78.320 Kr. entspricht jener Summe, welche die Stadtgemeinde und der Spitalsbaufond für diese Gründe ausgegeben haben.

Ebenso werden die Kosten der vorgenommenen Tiefbohrungen und die Kosten der Neueindeckung des Schuppens separat vergütet, daher die Stadtgemeinde nichts gewinnt und nichts verliert.

Zu § 3 gibt der Referent bekannt, dass die Stadtgemeinde das Recht habe, einer der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Körperschaft einen höheren Umlagensatz zu berechnen, als den übrigen Steuerzahlern. Die Stadtgemeinde habe aber von diesem Recht niemals Gebrauch gemacht. Um aber jedem Irrtum vorzubeugen, erkläre er, dass dieser Punkt sich nicht auf die Höhe der Umlage bezieht. Die Waffenfabrik sagt damit nicht, dass sie nicht mehr als 80 Prozent Umlagen zahlen will, sondern sie erklärt, dass sie nicht mehr Umlagen im Prozentsatz leisten will als alle übrigen Steuerzahler. Die Umlagenprozente der Waffenfabrik bleiben daher die gleichen wie die der übrigen Steuerzahler.

Bezüglich der Behinderung von Investitionen bemerkt Redner weiters, dass dies ein allerdings moralisch sehr bitter zu empfindender Punkt sei, weil sich derselbe gegen die Stadtgemeinde wendet. Er gibt zur Aufklärung bekannt, dass die Bodenkreditanstalt in dieser Hinsicht bei einer ihr gehörigen Fabrik in einer mährischen Gemeinde sehr schlechte Erfahrungen gemacht habe. Dort sei die Fabrik gegenüber der Stadt noch gröber als die Waffenfabrik in Steyr und die Gemeinde benützte dies zu kurzfristigen Anleihen und hat zur Abzahlung derselben die Gemeindeumlagen in unerhörter Weise hinaufgeschraubt, was natürlich die Fabrik sofort allein tragen musste. Vor solchen Zuständen will eben die Waffenfabrik geschützt sein. Die Unterhändler haben sich stark gesträubt, konnten aber leider nichts erreichen, nachdem die Waffenfabrik erklärte, dass wenn der Punkt in dieser oder anderer Form nicht

angenommen wird, ihr ein Verbleiben in Steyr unmöglich sei. Dieser Punkt habe anfangs noch schrecklicher ausgesehen. Er war nicht nur für die Dauer von 20, sondern von 30 Jahren bestimmt und hätten die Investitionen nicht über 50.000 Kr. betragen dürfen; außerdem waren in diesem Punkt auch die Investitionen anlässlich des Neubaus der Waffenfabrik eingeschlossen. Die Bindung der Stadt wurde um 10 Jahre heruntersgesetzt, der fixe Betrag um 50.000 Kr. erhöht. Im Übrigen bezieht sich dieser Passus nur auf unfruchtbare Investitionen, nicht aber auf ertragsreiche.

Nun komme er auf einen Punkt, der in diesem Verträge aufgenommen ist, der aber eigentlich mit der Verlegung der Waffenfabrik nicht zusammenhängt.

Wie bekannt ist, wurde vor zwei Jahren trotz Protestes der Stadtgemeinde die kommerzielle Direktion der Waffenfabrik nach Wien verlegt. Das hat natürlich eine Änderung in der Umlagenvorschreibung zur Folge, weil die Stadt Wien dadurch berechtigt ist, für sich eine höhere Steuertangente in Anspruch zu nehmen. Das Mehr, das Wien bekommt, muss von Steyr und von Letten getragen werden und dadurch entsteht ein sehr bedeutender Ausfall an Umlagen für Steyr.

Wie sich aus den Vertragspunkten herausstellt, wird die Steuertangente von 80 % auf 55 % herabgesetzt.

Leider ist diese Herabsetzung nicht in der Zukunft zu erwarten, sondern ist dieselbe bereits am 1. Jänner eingetreten. Dasselbe wäre auch der Fall gewesen, wenn die Waffenfabrik dortgeblieben wäre, wo sie jetzt ist. Für die Stadt Steyr ist dies eine sehr empfindliche Belastung, welche sich jedoch voraussichtlich bessern wird, wenn die Waffenfabrik neu errichtet, mehr Steuern zahlt und ihre alten Werke mit neuen Industrien besiedelt sind.

Diese Angelegenheit ist für die Unterhändler eine sehr peinliche gewesen und haben dieselben getrachtet, diese schweren Lasten zu mildern. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war, dass die Waffenfabriks-Ges. der Stadt Steyr, ins solange der Betrieb noch in Letten besteht, jenen Betrag freiwillig ersetzt, der der 60-prozentigen Steuertangente entsprechen würde.

Außerdem wurde noch eine Beitragsleistung zu den bevorstehenden Auslagen erreicht, u. zw. 20.000 Kr., die in drei Jahren flüssig gemacht werden. — Von diesem Betrag kommen 10.000 Kr. nach vollzogener Inkorporierung, 6000 Kr. am 2. Jänner 1914, und 4000 Kr. am 2. Jänner 1915 zur Auszahlung. — Man habe versucht, diese 2000 Kr. schon für heuer zu bekommen, was

jedoch nicht erreichbar sei. — Durch diese Zugeständnisse wird eine teilweise Milderung in dem Ausfall der Gemeindeumlagen eintreten.

Redner erklärt, dass bekanntlich zur Bewilligung des Verkaufes des Schacherlehnergutes ein Landesgesetz notwendig ist. Dieses kann jedoch dormalen nicht augenblicklich beschafft werden. Die Waffenfabrik will daher mit der Stadtgemeinde bis zu dieser Zeit einen Pachtvertrag abschließen, um ein Recht zur Erbauung der Fabrik auf diesen Gründen zu haben.

Dieser Pachtvertrag lautet:

## Pachtvertrag

welcher zwischen der Österr. Waffenfabriksgesellschaft als Pächterin einerseits und der Stadtgemeinde Steyr als Verpächterin andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

### § 1.

Die Stadtgemeinde Steyr verpachtet der Österr. Waffenfabriks-Ges. und diese pachtet von der Stadtgemeinde Steyr das sogenannte Schacherlehnergut, inneliegend in den E.-Z. 70, 114 und 148, Grundbuch der Katastralgemeinde Jägerberg, auf die Dauer von 90 (neunzig) Jahren vom Tage der Unterfertigung dieses Vertrages, das ist bis 1. Mai 2003.

### § 2.

Als Pachtschilling wird der Betrag von Kr. 800.— p. a. vereinbart. Derselbe ist in halbjährigen, jeweils am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres fälligen Raten zu entrichten.

### § 3.

Die Verpächterin gestattet jede wie immer geartete Gebrauchnahme des Bestandobjektes, (soweit dieselbe öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widerspricht), die Weiterverpachtung desselben oder die Vermietung der auf der verpachteten Realität aufzuführenden Gebäude, bezüglich welcher Gebäude der Pächterin die vollständig freie Verfügung zusteht, und hinsichtlich

welcher die Verpächterin ausdrücklich erklärt keinen wie immer gearteten Ansprüche stellen zu können.

#### § 4.

Auf die Einrichtungsgegenstände, Maschinen und wie immer Namen habenden Fahrnisse, welche in diese Gebäude eingebracht werden, steht der Verpächterin keinerlei Eigentums- oder sonstiger Anspruch zu; dieselbe verzichtet insbesondere auf das gesetzliche Pfandrecht nach § 1101, a. b. G.-B.

#### § 5.

Die vom Pachtobjekt zu entrichtenden Realsteuern hat die Pächterin zu tragen. Hingegen fallen die von diesem in einem Exemplar errichteten Vertrag zu bezahlenden Gebühren der Verpächterin zur Last.

#### § 6.

Bei Ablauf der Bestanddauer steht der Pächterin das Recht zu, die Erneuerung des Pachtvertrages auf eine von ihr zu bestimmende Zeit unter denselben Bedingungen zu verlangen.

#### § 7.

Die in den obigen Vertragspunkten (1.—6.) niedergelegten Bedingungen gelten auch im Verhältnis zwischen der Verpächterin und allfälligen Afterpächtern oder -Mieter.

#### § 8.

Beide Teile verzichten auf Anfechtung des Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts.

#### § 9.

Auf einen Nachlass am Pachtschilling wegen der im § 1104, a. b. G. B. aufgezählten Ereignisse hat die Pächterin keinen Anspruch.

§ 10.

Die Verpächterin gibt ihre Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung dieses Pachtvertrages ob den Realitäten E.-Z. 70, 114 und 149 des Grundbuches über die Katastralgemeinde Jägerberg.

Urkund dessen die nachstehend Fertigungen:

Steyr, am 1. Mai 1913.

Baron Buddenbrock.

Dr. Pollak.

Der Bürgermeister: J. Gschaider.

Die Gemeinderäte:

Abgeordneter Professor Leop. Erb.

Franz Kirchberger.

Hierzu wird ergänzend bemerkt, dass, nachdem die Waffenfabrik nur einen Pacht von 800 Kr. jährlich bezahlt und dies der Verzinsung der Kaufsumme nicht entspricht, die Kaufsumme bis zum Kauftage mit 4 % sep. verzinst wird, der bis zum Kauftag bezahlte Pachtschilling wird von der Kaufsumme abgerechnet. —

Redner bemerkt weiters, dass unter Umständen das Landesgesetz noch in weiter Ferne steht, die Waffenfabrik sich auch in dieser Hinsicht sichern und eine Entschädigung dafür haben will, falls das Landesgesetz nicht herauskommen sollte, so verlangt dieselbe einen vollstreckbaren Notariatsakt, welcher lautet:

## Notariatsakt

Die Österr. Waffenfabriks-Ges. ist in die zwingende Notwendigkeit einer Vergrößerung ihrer Fabriksanlagen versetzt, und müsste, falls ihr seitens der Stadtgemeinde Steyr keine Gelegenheit zu einer Vergrößerung geboten würde, ihren Betrieb außerhalb der Gemeinde Steyr verlegen, was die Gemeinde mit Rücksicht auf die ihr hierdurch entstehenden Umlagen und die enorme Schädigung eines großen Teiles der Einwohnerschaft mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu vermeiden wünscht.

Die Gemeinde Steyr hat nun zu dem gedachten Zweck der Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft das sogenannte Schacherlehnergut verkauft, doch bedarf dieser Kaufvertrag zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch ein oberösterreichisches Landesgesetz, welches aber innerhalb jener Frist, bis zu der mit der oberwähnten Bauführung unbedingt begonnen werden muss, widrigenfalls der Neubau der Fabrik im Stadtgebiete von Steyr überhaupt fallen gelassen werden müsste, nicht erwirkt werden kann.

Die Gemeinde Steyr gibt nun zu der sofortigen Bauführung ihre vorbehaltlose Zustimmung, und anerkennt hiermit ausdrücklich, dass sich die Öst. Waffenfabriks-Ges. durch die gegenständliche Bauführung vor gesetzlicher Genehmigung des Kaufvertrages in einen für sie höchst unerwünschten Schwerebestand begibt, dessen ehethunliche Beendigung in ihrem dringendsten Interesse ist.

Die Vertreter der Stadtgemeinde Steyr verpflichten sich daher, ihren ganzen Einfluss aufzubieten, um das zur Genehmigung des mehrerwähnten Kaufvertrages erforderliche Landesgesetz bis spätestens 31. Dezember 1914 zustande zu bringen. Sollte der Landtag bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens zu einer 14-tägigen Tagung zusammengetreten sein, dann verlängert sich die Frist bis 31. Dezember 1915.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadtgemeinde Steyr, falls das erwähnte Gesetz bis zum oben festgesetzten Termin nicht erlassen ist, der Österr. Waffenfabriks-Ges. als Ersatz der ihr durch diese Verzögerung entstandenen Nachteile einen Betrag von 200.000 Kr., d. i. zweihunderttausend Kronen sofort bar zu erlegen.

NB. Als vollstreckbarer Notariatsakt auszufertigen.

## Kaufvertrag

welcher zwischen der Stadtgemeinde Steyr, vertreten gemäß § 75 des Gemeindestatuts durch den Bürgermeister Herrn Julius Gschaider, sowie durch die Gemeinderäte Herrn Prof. Leop. Erb und Herrn Franz Kirchberger einerseits und der Öst. Waffenfabriks-Gesellschaft, vertreten durch die Herren Baron v. Buddenbrock und Dr. Pollak andererseits abgeschlossen wurde:

### § 1.

Die Stadtgemeinde Steyr verkauft der Österr. Waffenfabriks-Ges. und diese kauft die nachbenannten der Stadtgemeinde Steyr gehörigen Grundstücke in der Katastralgemeinde Jägerberg, Gerichtsbezirk Steyr, und zwar: E.-Z. 70 (Plattnergut in Ramingsteg Nr. 7), E.-Z. 114 (Überländgründe), E.-Z. 148 (Grund aus dem Plattnergut in Ramingsteg), samt allen auf diesen Grundstücken befindlichen Baulichkeiten und Zubehör mit Ausnahme des lebenden und toten Inventars.

### § 2.

Der Kaufpreis wird mit Kronen 78.320—, d. i. Kr. Achtundsiebzigtausenddreihundertzwanzig, vereinbart und ist sofort nach der grundbücherlichen Durchführung des Eigentumsüberganges von der Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft an die Stadtgemeinde Steyr in barem zu entrichten.

### § 3.

Die Stadtgemeinde Steyr wird ohne Verzug in Gemäßheit des § 50, P. 1, des Gemeindestatuts um Genehmigung dieser Veräußerung eines Gemeingutes einschreiten und wird alles aufbieten, um das Zustandekommen des hierzu erforderlichen Landesgesetzes ehestens zu erwirken.

### § 4.

Die Stadtgemeinde Steyr gibt ihre Zustimmung, dass das Eigentumsrecht der Österr. Waffenfabriks-Ges. ob der verkauften Grundstücke E.-Z. 70, 114

und 148 der Katastralgemeinde Jägerberg, Gerichtsbezirk Steyr, ohne weiteres Einvernehmen mit der Stadtgemeinde grundbücherlich einverleibt werde.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Steyr übernimmt die Gewähr dafür, dass die verkauften Grundstücke frei von allen Lasten sind, hat jedoch hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit dieser Grundstücke keinerlei Verpflichtung übernommen.

§ 6.

Die Kosten der Vertragserrichtung, sowie der grundbücherlichen Eigentumseinverleibung samt den hievon entfallenden Gebühren trägt die Käuferin.

§ 7.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original und in einer beglaubigten Abschrift ausgefertigt: das Original bleibt im Besitze der Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft, während die Stadtgemeinde die beglaubigte Abschrift erhält.

§ 8.

Beide Vertragsteile verzichten auf die Einwendung der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Steyr, am 1. Mai 1913.

Baron Buddenbrock.

Dr. Pollak.

Der Bürgermeister: J. Gschaider.

Die Gemeinderäte:

Abgeordneter Professor Leop. Erb.

Franz Kirchberger.

## Kaufvertrag

welcher zwischen der Stadtgemeinde Steyr, vertreten gemäß § 75 des Gemeindestatuts durch den Bürgermeister Herrn Julius Gschaidler, sowie durch die Gemeinderäte Herrn Prof. Leop. Erb und Herrn Franz Kirchberger einerseits und der Öst. Waffenfabriks-Gesellschaft, vertreten durch die Herren Baron v. Buddenbrock und Dr. Pollak andererseits abgeschlossen wurde:

### § 1.

Die Stadtgemeinde Steyr verkauft der Österr. Waffenfabriks-Ges. und diese kauft die nachbenannten der Stadtgemeinde Steyr gehörigen, in der E.-Z. 116 der Katastralgemeinde Jägerberg, Gerichtsbezirk Steyr, Stadtgründe, die beiden Parzellen Nr. 1094/1 u. 1094/2 Wald, so wie sie die Stadtgemeinde Steyr besitzt und zu besitzen berechtigt ist.

### § 2.

Der Kaufpreis wird mit Kronen 9000.—, d. i. Kronen Neuntausend, vereinbart und ist sofort nach der grundbücherlichen Durchführung des Eigentumsüberganges von der. Öst. Waffenfabriks-Ges. an die Stadtgemeinde Steyr in barem zu entrichten.

### § 3.

Die Stadtgemeinde Steyr gibt ihre Zustimmung, dass die verkauften Parzellen Nr. 1094/1 und 1094/2 (Wald) aus dem Bestand der E.-Z. 116 der Kat.-Gem. Jägerberg abgeschrieben, in eine hierfür daselbst neu zu eröffnende Einlage dieses Grundbuches übertragen werden und das Eigentumsrecht der Käuferin an dieser neuen Einlage grundbücherlich einverleibt werde.

### § 4.

Die Stadtgemeinde Steyr übernimmt die Gewähr dafür, dass die verkauften Grundstücke frei von allen Lasten sind, hat jedoch hinsichtlich einer

besonderen Beschaffenheit dieser Grundstücke keinerlei Verpflichtung übernommen.

§ 5.

Die Kosten der Vertragserrichtung sowie der grundbücherlichen Eigentumsverleibung samt den hievon entfallenden Gebühren trägt die Käuferin.

§ 6.

Dieser Kaufvertrag wird in einem Original und in einer beglaubigten Abschrift ausgefertigt: das Original bleibt im Besitz der Österr. Waffenfabrik-Gesellschaft, während die Stadtgemeinde die beglaubigte Abschrift erhält.

§ 7.

Beide Vertragsteile verzichten die Einwendung der Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Steyr, am 1. Mai 1913.

Baron Buddenbrock.

Dr. Pollak.

Der Bürgermeister: J. Gschaider

Die Gemeinderäte:

Abgeordneter Professor Leop. Erb.

Franz Kirchberger.

Redner erklärt, dass dieser Kaufvertrag für die Gründe, welche die Stadtgemeinde oberhalb der Neustifterkapelle besitzt, gehört. Zur Bewilligung dieses Verkaufes sei ein Landesgesetz nicht notwendig, weil der Kaufpreis 10.000 Kronen nicht überschreitet. Es habe längere Zeit ausgesehen, als ob die Stadtgemeinde diese Gründe umsonst hergeben müsse, weil sie zum Ausgleich der Mehrforderung der Grundbesitzer dienen sollten. Die Verhandlungen, die in den letzten Tagen gepflogen wurden haben aber ergeben, dass 9000 Kr. für diese Gründe bezahlt wurden und dass sich die Stadtgemeinde das Holz,

welches auf diesen Gründen steht, behalten dürfe, was für die Stadtgemeinde eine bedeutende Einnahme bedeutet.

Nachdem der Herr Bürgermeister sämtliche Zuschriften und Verträge gelesen hat, bemerkt Herr Gemeinderat Wokral, er bedaure, dass die Verträge so angenommen werden müssen, wie sie gegeben sind. Er erörtert des längeren, dass es doch nicht angängig sei, dass die Stadtgemeinde infolge eines dieser Verträge mit seinen Investitionen von der Gunst der Bodenkreditbank abhängig gemacht werde.

Er wünscht auch, die Vertreter der Stadtgemeinde Steyr mögen dahin wirken, dass im Interesse der Stadt die Gefahr beseitigt werde, dass die Stadt Steyr eventuell bei Nichtzustandekommen des Landesgesetzes zur Zahlung eines Pönales von 200.000 Kr. verhalten werde und die unglückselige Obstruktion im Landtag endlich aufhöre.

Man habe auch gesehen, wie schwer es für Steyr ist, in Bezug auf Inkorporierungen irgendetwas zu unternehmen, nachdem es auch keine Gründe zu seiner Vergrößerung und Ausdehnung besitzt.

Die in den vorgelesenen Verträgen enthaltenen Bedingungen seien sehr harte und nach seiner Ansicht nur mit Rücksicht darauf zu akzeptieren, dass damit der Stadt Steyr die Gewähr zur Ausdehnung des Stadtgebietes gegeben ist.

Herr GR. Frz. Kirchberger bemerkt, dass die Vertreter der Stadt Steyr bestrebt waren, alle Härten in den Verträgen zu mildern, aber es sei dies den bestimmten Äußerungen der Vertreter der Waffenfabrik zufolge, unmöglich gewesen.

Der Herr Bürgermeister Gschaidler bemerkt, die Waffenfabrik habe tatsächlich mündlich erklärt, dass sie gegen nutzbringende und wichtige Investitionen, wie Wasserleitungen u. dgl. nichts einwenden werde. Was nun die zweite Ausführung des Herrn Gemeinderates Wokral anbelangt, nämlich den Ankauf von Gründen, hänge dies mit dieser Frage nicht zusammen. Die Schuld sei die beklagenswerte Einschränkung des Stadtgebietes.

Er bitte, im Interesse der Stadt, die Anträge anzunehmen. Man habe in langwierigen Verhandlungen das möglichste getan, um die harten Bedingungen zu mildern. Es wurde unter zähester Arbeit um jede Krone gefeilscht und wurde bis zur äußersten Grenze gegangen und konnte nicht weiter gegangen werden, denn es wäre sonst möglich gewesen, dass die Waffenfabrik nicht nach Steyr verlegt worden wäre. Wegen des Weigerns der Erfüllung einer Forderung die ganze grobe Frage zum Scheitern zu bringen, wäre unklug

gewesen und könne man mit gutem Gewissen sagen, dass die Unterhändler ihr Möglichstes getan haben, und ihren Standpunkt auch jederzeit zu verantworten getrauen.

Der Herr Bürgermeister stellt dann folgende Anträge:

1. Der löbliche Gemeinderat wolle beschließen:
  - a) den Vertrag, der zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der Österr. Waffenfabriks-Gesellschaft zu schließen ist;
  - b) den Kaufvertrag bezüglich des Stadtwaldes unter der Bedingung zu genehmigen, dass das auf diesen Grundparzellen stehende Holz Eigentum der Stadt Steyr verbleibt und von ihr geschlägert und verkauft werden kann;
  - c) den Kaufvertrag bezüglich des Schacherlehnergutes;
  - d) dem Anbot der Waffenfabrik, die Stadtgemeinde Steyr für die ihr durch die Verlegung der Fabrik erwachsenden Lasten durch einen Beitrag teilweise zu entschädigen, zuzustimmen;
  - e) den Pachtvertrag bezüglich des Schacherlehnergutes unter der Voraussetzung zu genehmigen, dass er nach Sanktionierung des betreffenden Landesgesetzes, also an dem Tage endigt, an welchem der Kaufvertrag bezüglich des Schacherlehnergutes in Wirksamkeit tritt;
  - f) die Zustimmung zur Errichtung eines vollstreckbaren Notariatsaktes zu geben, der der Waffenfabrik eine Entschädigung von 200.000 Kr. im Falle des Nichtzustandekommens eines Landesgesetzes wegen Verkaufes des Schacherlehnergutes sichert.
2. Der Gemeinderat wolle ferner zum Vollzuge der vorstehenden Beschlüsse und zur Unterzeichnung der betreffenden Aktenstücke den Bürgermeister, sowie die Gemeinderäte Erb und Kirchberger ermächtigen.

Diese Anträge wurden einstimmig angenommen.

Zum Schluss erklärt der Herr Bürgermeister noch, dass man mit der Annahme dieser Anträge in der Waffenfabriksfrage einen großen Schritt vorwärtsgekommen sei. Nunmehr liegt von Seite der Stadtgemeinde kein Hindernis der Durchführung der Verlegung der Waffenfabrik vor. Es ist ja richtig, dass die Stadtgemeinde schwere Jahre vor sich haben wird durch

Belastungen, welche durch die Verträge teilweise herbeigeführt werden. Stelle man sich aber vor, die Waffenfabrik wäre vollständig von Steyr weggekommen. Die Waffenfabrik zahle heute allein eine Umlagensumme von mehr als 100.000 Kr. Diese Umlagenzahl wird sich voraussichtlich in den nächsten Jahren erhöhen. Man würde in erster Linie mehr als diese Hunderttausend Kronen an Umlagen verlieren. Mit dieser Summe wäre es aber nicht abgetan, denn wenn die Waffenfabrik verlegt wird, so kommen auch die Arbeiter von hier weg, daher naturgemäß auch die Bierumlage, Hauszinssteuer, Zinsheller usw., eine bedeutende Verringerung, die Armenlasten jedoch eine beträchtliche Erhöhung erfahren würden.

Man habe jetzt eine Tatsache vor sich, nach der lange erfolglos gestrebt wurde, nämlich eine Erweiterung des Stadtgebietes und dadurch die Möglichkeit, zu der immer schwankenden Tendenz der Waffenfabrik neue beständige Industrien herzubekommen. Redner glaubt, durch das Verbleiben der Waffenfabrik Steyr eine neue, glückliche Zukunft voraussagen zu können, was wir alle von Herzen wünschen. (Bravorufe. Großer Beifall.)

Nach vielwöchentlichen Beratungen und Verhandlungen zwischen den Vertretern der Waffenfabriks-Ges. und der Stadt Steyr und nach der vorher erwähnten Gemeinderats-Sitzung, fanden an dem für die Geschichte Steyrs und der Waffenfabrik so denkwürdigen 1. Mai 1913 von halb 9 Uhr vormittags bis 7 Uhr abends die Schlussberatungen statt.

Für jeden der daran beteiligten Vertreter wird dieser Tag und seine Begleitumstände unvergesslich bleiben.

Schon um halb 9 Uhr vormittags hatten sich die Vertreter der Waffenfabrik: Herr Verwaltungsrat Baron von Buddenbrock, die Herren Direktoren Dr. Oskar Pollak und Schönauer, sowie Ingenieur Alois Zwicker und die Vertreter der Stadtgemeinde Steyr, die Herren Bürgermeister Julius Gschaidler und die Gemeinderäte Prof. Leop. Erb und Franz Kirchberger in der Kanzlei des Herrn k. k. Notars Adolf Ritter von Weismayr eingefunden, um endgültige Textierung und Fertigung der Verträge und sonstigen Urkunden vorzunehmen. Leider erlitten diese Verhandlungen eine bedauernswerte Unterbrechung durch das schwere Schadenfeuer im Objekt. IX der Österr. Waffenfabrik, welches auch eine mehrstündige Besprechung dieses Unglückes in der Direktionskanzlei der Österr. Waffenfabrik zwischen obgenannten Herren und noch anderen Gemeinderäten der Stadt zur Folge hatte.

Um 5 Uhr abends wurde wieder in der Notariatskanzlei an die Überprüfung sämtlicher Vertragsstücke und Fertigung der Urkunden und Verhandlungsschriften gegangen.

Als Vertreter der Waffenfabrik zeichneten Herr Verwaltungsrat Baron v. Buddenbrock und Herr Direktor Dr. Pollak, als Vertreter der Stadtgemeinde, Herr Bürgermeister J. Gschaider und die in der außerordentlichen Gemeinderatssitzung hierzu gewählten Herren Gemeinderäte Abg. Prof. L. Erb und der Obmann der Finanzsektion Herr Franz Kirchberger. —

Knapp vor 7 Uhr abends war Unterfertigung beendet.

Aus diesem Anlass wurde an Se. Exz. den Herrn Gouverneur Dr. Rudolf Sieghart nachstehendes Telegramm abgesendet:

„Im denkwürdigen Momente der Unterfertigung des Vertrages mit der Öst. Waffenfabrik, fühlen wir uns verpflichtet, Euerer Exzellenz für das der Stadt Steyr bewiesene außerordentliche Wohlwollen, welchem hauptsächlich die Erhaltung der Waffenfabrik für die Stadt Steyr zu verdanken ist, unseren ganz ergebensten Dank auszusprechen. Wollen Euere Exzellenz auch fernerhin der Stadt Steyr dieses Wohlwollen zuteilwerden lassen. Bürgermeister J. Gschaider, GR. Abg. Prof. Leop. Erb, GR. Franz Kirchberger.“

Auf das von den Vertretern der Stadt Steyr abgesendete Telegramm erhielt Bürgermeister Gschaider folgende Antwort:

„Habe mit der lebhaftesten Genugtuung von der Unterfertigung des Vertrages Kenntnis genommen und freue mich aufrichtig, dass es gelungen ist, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen unseres Unternehmens und jenen der Stadt Steyr herzustellen. Hoffe, dass das alte, herzliche Verhältnis zwischen Stadt u. Waffenfabrik aus dieser Feuerprobe gestärkt und befestigt hervorgegangen ist, bitte Sie hochgeehrter Herr Bürgermeister, ferner Herrn Prof. Erb u. Herrn GR. Kirchberger, sowie gesamte Gemeindevertretung meinen wärmsten Dank für das betätigte, verständnisvolle Entgegenkommen empfangen zu wollen.

Sieghart.“

Es war gewiss keine leichte Aufgabe für jene Herren, welche diese aufregenden Arbeiten und Verhandlungen mitzumachen hatten, bei denen so

weittragende Interessen für die Stadt Steyr und deren Bevölkerung auf dem Spiel standen. Ja nicht nur für Steyr, als Hauptbeteiligte, allein, sondern auch für ganz Oberösterreich war der Ausgang der Verhandlungen von größter Bedeutung.

Die Bevölkerung der Stadt kann und wird die Überzeugung haben, dass die vorgenannten Herren ihre Pflicht voll und ganz erfüllt haben. Möge der zu erwartende wirtschaftliche Aufschwung der Stadt ihnen für die aufreibenden Arbeiten ein Lohn sein. Von den Schwierigkeiten und Sorgen, von der Mühe und Arbeit und von dem Verantwortlichkeitsgefühl bei solchen Verhandlungen, deren Ausgang von niemals ganz zu erfassender Tragweite für die Stadt, für die Umgebung und für das Land war, werden sich nur wenige die richtige Vorstellung machen können. Aber das Gefühl der Unterhändler der Stadt nach der Fertigung werden jene ermessen können, gemäß ihrer Erleichterung, die sie ergriff, als sie zum ersten Mal die Kunde von der gesicherten Erhaltung der Waffenfabrik erhielten und der Spannungszustand wegen des Wegkommens oder Verbleibens der Waffenfabrik ein günstiges Ende nahm. Große, schwere Sorgen wurden von so mancher Familie genommen.

